

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 21

Artikel: Projekt-Reglement der bernischen Lehrerkasse
Autor: Antenen, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

raftlos fortzuschreiten in Allem, was der Schule zum Heil und Frommen dient.

Projekt - Reglement der bernischen Lehrerkasse.

I. Hauptversammlung.

§. 1. Der Präsident leitet die Geschäfte und handhabt während der Verhandlungen die Ordnung. Er entwirft das Traktandenverzeichnis und läßt dasselbe von der Versammlung genehmigen. Bei Stimmengleichheit ist es an ihm zu entscheiden. Seine Meinung über einen in Berathung liegenden Gegenstand gibt er im Verlaufe der Diskussion ab, wie jedes andere Mitglied. Unterdessen hat sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen.

§. 2. Ueber alle zur Behandlung vorliegenden Gegenstände findet eine freie Diskussion statt. Das Ablegen von schriftlichen Reden ist dabei untersagt. In der Regel erhält zuerst der Berichterstatter das Wort, hernach wird es vom Präsidenten den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung gewährt. Wer in einer Frage nicht gesprochen hat, ist vor demjenigen zu berücksichtigen, der es gethan. Wird Schluß der Umfrage verlangt, so muß die Versammlung darüber abstimmen. Dasselbe geschieht bei Ordnungsmotionen. Wichtige Anträge sind auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzugeben.

§. 3. Wer bei Diskussionen zu sehr von der Sache abweicht, wer die Zeit der Versammlung ungebührlich in Anspruch nimmt oder sich Anzüglichkeiten erlaubt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu weisen. Ist der Schluß der Diskussion über einen Gegenstand erkannt, so darf über denselben keinem Mitgliede mehr das Wort gegeben werden.

§. 4. Nach geschעהner Diskussion bereitet der Präsident von sich aus die Abstimmung vor. Er theilt seine Fragenstellung der Versammlung mit. Wird sie bestritten, so entscheidet eine Abstimmung. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim, wie es jeweilen die Versammlung beschließt. Das absolute Mehr entscheidet, wenn die Diskussion nicht einen der §§. 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 45, 46, 47 der Statuten beschließt.

§. 5. Für jede Versammlung ernennt der Präsident zwei Stimmenzähler. Dieselben sind verpflichtet, jede Abzählung der Stimmen laut vorzunehmen. Wünscht der Sekretär für die Hauptversammlung einen Adjunkten, so kann ihm der Präsident einen solchen ernennen.

§. 6. Alle von der Hauptversammlung jeweilen gefassten Beschlüsse sind der Verwaltungskommission schriftlich mitzutheilen. Ebenso das Resultat der Wahlen.

II. Bezirksversammlungen (§. 36 d. St.).

§. 7. Jede Bezirksversammlung führt über ihre Verhandlungen ein gehöriges Protokoll. Sie haftet solidarisch für die Amtsführung ihres Vorstehers und dessen Stellvertreters, von denen sie eine Personal- oder Realkaution verlangt. Der Versammlung liegt die Prüfung und Genehmigung dieser Kaution ob. Jeweilen spätestens einen Monat vor Auslauf der Amtsdauer der Genannten soll eine Neuwahl stattfinden. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Alle Wahlen sind unverzüglich der Verwaltungskommission anzuzeigen. Alle Kosten, welche die Bezirksversammlungen veranlassen, als: Anschaffung eines Protokolles und eines Rechnungsbuches, der Druck von Bietkarten, Inserationsgebühren u., werden durch die Mitglieder derselben gedeckt.

§. 8. Allfällige Klagen gegen Bezirksvorsteher oder deren Stellvertreter sind zuerst vor die Bezirksversammlungen zu bringen. Können sie dieselben nicht heben und wollen sie weder eine Einstellung noch Abberufung der Betreffenden vornehmen, so hat die Verwaltungskommission die Einstellung derselben auf so lange zu beschließen, bis durch die Hauptversammlung (§. 22) der weitere Entscheid gefällt ist. Die Bezirksversammlungen sind nicht berechtigt, Bezirksvorsteher, welche die Hauptversammlung abberufen hat, auf's Neue zu wählen.

III. Bezirksvorsteher (§. 43 d. St.).

§. 9. Weder der Präsident der Hauptversammlung, noch der Direktor oder irgend ein Mitglied der Verwaltung darf zu einem Bezirksvorsteher gewählt werden.

§. 10. Kein Bezirksvorsteher soll seine Funktionen antreten, bevor die von ihm zu stellende Kaution von der Bezirksversammlung genehmigt worden ist.

§. 11. Sie sollen Allem aufbieten, um die Jahresbeiträge der Mitglieder jeweilen vor dem 31. Dezember abliefern zu können. Die

Ablieferung hat unter Beilegung einer klaren Jahresrechnung nach den ihnen hiefür zugestellten Formularen zu geschehen. Den Betrag ihrer jährlichen Entschädigung haben sie, bei Uebersendung der Unterhaltungsgelder an den Kassier, zurückzubehalten und dafür eine Quittung beizulegen. Jeden Empfang von Geldern sollen sie unverzüglich quittiren. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen. Porti, die hätten vermieden werden können, haben sie an sich selbst zu tragen.

§. 12. Jeder Bezirksvorsteher, ist gehalten, das Mitglieverzeichniß seines Bezirkes in Rücksicht auf Namen, Zahlen u. in den jährlichen Kassaberichten genau zu prüfen und alle Unrichtigkeiten beförderlichst dem Kassier anzuzeigen. Bei Verheirathung eines Mitgliedes sollen sie den Namen und Geburtsdag der Gattin auf Vorlage des Taufscheines in den Annehmungsschein des Betreffenden eintragen und dem Kassier davon Kenntniß geben.

§. 13. Die in §. 16 der Statuten erwähnten Aussteuern werden nur gegen ein pfarramtliches Zeugniß ausgerichtet, in welchem gesagt sein muß, daß das betreffende Kind auf den zu bezeichnenden Zeitpunkt admittirt werde oder schon admittirt worden sei.

§. 14. Von den nach §. 13 der Statuten jeweilen bis zum 1. März dem Bezirksvorsteher einzusendenden Lebensscheinen wird verlangt, daß sie:

- a. entweder in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt seien;
- b. irgend eine amtliche Beglaubigung der darin stehenden Angaben enthalten;
- c. nach dem 1. Januar des laufenden Jahres ausgestellt worden seien.

Für Mitglieder, die im Kanton Bern, dem Bucheggberg oder Murtengebiete wohnen, kann der betreffende Bezirksvorsteher auf persönliche oder schriftliche Anmeldung hin die unter Litt. b geforderte Beglaubigung nach dem zu diesem Zwecke gedruckten Formular ausstellen; für solche, die sich außer dem Kanton aufhalten, muß die Legitimation von einem Staatsbeamten erfolgt sein, und dem Lebensschein, ausgestellt durch den Bezirksvorsteher, beigelegt werden. Enthalten Lebensscheine die vorstehenden Eigenschaften nicht, oder gehen solche erst nach dem 31. März der Verwaltungskommission ein, so dürfen sie bei Feststellung der Pensionen nicht berücksichtigt und Betreffende daher auch nicht pen-

fionirt werden. Die Bezirksvorsteher haben vorstehende Vorschrift genau zu berücksichtigen.

§. 15. Kann nachgewiesen werden, daß durch die Schuld eines Bezirksvorstehers Lebensscheine, die demselben rechtzeitig zugeschickt worden sind, der Verwaltungskommission nicht auf den in §. 13 der Statuten festgesetzten Termin übermittelt worden, so haftet derselbe für die Folgen.

§. 16. Die Bezirksvorsteher werden remunerirt wie folgt: für Amtsbezirke bis und mit 25 Mitgliedern werden 5 Fr.; für solche bis und mit 50 Mitgliedern 10 Fr.; für solche bis und mit 75 Mitgliedern 15 Fr., und für solche über 75 Mitglieder 20 Fr. jährlich entrichtet.

IV. Mitglieder.

§. 17. Sie sind verpflichtet, die Statuten und übrigen auf die Kasse bezüglichen Vorschriften zu kennen; die Jahresberichte durchzusehen und wahrgenommene allfällige Unrichtigkeiten sofort ihrem Bezirksvorsteher zu Händen des Kassiers anzuzeigen; die Haupt- und Bezirksversammlungen fleißig zu besuchen; ihre Jahresbeiträge jeweilen rechtzeitig und gegen Quittung dem Bezirksvorsteher (nie dem Kassier oder sonst einem Kassabeamten) abzuliefern; bei ihrer Verheirathung die Gattin durch den Bezirksvorsteher in den Annehmungsschein eintragen zu lassen; die Lebensscheine in vorgeschriebener Form rechtzeitig einzusenden; bei'm Wegziehen in einen andern Bezirk den beiden Bezirksvorstehern davon Kenntniß zu geben, und Nichts zu unterlassen, was das Gedeihen der Kasse fördern kann.

V. Abänderung dieses Reglements.

§. 18. Vorstehendes Reglement kann jederzeit abgeändert werden. Zu einer Total- oder Partialrevision bedarf es bloß des absoluten Mehrs der Hauptversammlung.

Bern, im März 1860.

Im Auftrag der Verwaltungskommission:

Der Direktor: J. Antenen.
